

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 23. August 2012
GZ 301.140/004-2B1/12

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2012)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 13. Juli 2012, GZ BKA-810.026/0001-V/3/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Datenschutzgesetz-Novelle 2012 und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen halten zu den finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuregelungen lediglich fest, dass infolge der Einführung eines Datenschutzbeauftragten und Entfall der Vorabkontrollpflicht für Videoüberwachungen mit „erheblichen Entlastungen im bei der Datenschutzkommission eingerichteten Datenverarbeitungsregister“ zu rechnen sei. Ebenso sei durch die Erhöhung der Anzahl der Fälle nur meldepflichtiger Datenanwendungen, der Einführung eines an die Datenschutzkommission zu meldenden Datenschutzbeauftragten und der Möglichkeit der Vorabkontrolle von in Gesetzen und Verordnungen geregelten Datenanwendungen mit „einer unwesentlichen Erhöhung des Aufwandes“ bei der Datenschutzkommission (DSK) bzw. dem Datenverarbeitungsregister (DVR) zu rechnen.

Der Rechnungshof begrüßt die in den Erläuterungen dargestellten Ziele der Verkürzung der Verfahrensdauer vor der Datenschutzkommission/dem Datenverarbeitungsregister sowie der dadurch zu erwartenden Senkung des Aufwandes für Gebietskörperschaften als Auftraggeber und der Verwaltungskosten für Unternehmen und verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine grundsätzlichen Empfehlungen zur Verfahrensbereinigung und rascheren Abwicklung von Verwaltungsverfahren (siehe „Verwaltungsreform 2011“, Reihe Positionen 2011/1, Pkt. 9.12).

Der Rechnungshof weist jedoch darauf hin, dass diese – in den Erläuterungen ebenfalls nicht bezifferten – Einsparungen bzw. Effizienzsteigerungen auch von der freiwilligen Bestellung und Meldung eines Datenschutzbeauftragten abhängen, da nur in diesem Fall bisher bestehende Meldepflichten von Datenanwendungen an die DSK entfallen sollen, und die Datenanwendung der Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten unterliegt.

Die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen zu den Kosten, die für den öffentlichen Sektor („Behörden“) mit einer allfälligen Bestellung der Datenschutzbeauftragten verbunden sein könnten. Dies insbesondere im Hinblick auf die in § 17a des Entwurfs vorgeschlagenen neuen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Datenschutzbeauftragten sowie der Kosten der in § 17 Abs. 8 des Entwurfs vorgesehenen Aus- und Weiterbildung.

Da § 17 Abs. 2 Z 7 des Entwurfs vorsieht, dass Teile der bisher von der DSK wahrgenommenen Aufgaben künftig dezentral durch Datenschutzbeauftragte in den Behörden besorgt werden sollen, könnte es zu einer Verschiebung der mit der Aufgabenbesorgung verbundenen Kosten von der DSK auf jene Behörden, die Datenschutzbeauftragte bestellen und melden, kommen.

Darüber hinaus ist weiters auf die bisher „einheitliche Vollziehung“ der Angelegenheiten bei der DSK die durch eine Dezentralisierung verloren gehen könnte, und auf die mit der Bestellung der Datenschutzbeauftragten verbundenen „Anlaufkosten“ bei einzelnen Behörden hinzuweisen. Auch zu diesen finanziellen Auswirkungen enthalten die Erläuterungen keine näheren Ausführungen.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Der Rechnungshof vermisst in der Kostendarstellung sowohl eine betragsmäßige Angabe der angesprochenen Entlastungen bzw. Mehraufwendungen als auch nähere Angaben zu den bisher bei der Datenschutzkommission bzw. dem Datenverarbeitungsregister anfallenden Aufwendungen (etwa Anzahl der künftig von einer Vorabkontrolle

GZ 301.140/004-2B1/12



Seite 3 / 3

ausgenommenen Datenanwendungen). Der Rechnungshof verweist daher auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: